



# Vernehmlassung Sonderpädagogik-Konzept - Fragebogen

**INFO:**

Der vorliegende Fragebogen dient zur Vorbereitung der Vernehmlassungsantwort. Wir bitten Sie, die abschliessende Antwort online unter [www.umfrageonline.com/s/SoPaeKonzept2014](http://www.umfrageonline.com/s/SoPaeKonzept2014) einzureichen.



**Amt für Volksschule**  
Abteilung Sonderpädagogik

**Begrüssung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank, dass Sie sich für die Vernehmlassung zum Sonderpädagogik-Konzept Zeit nehmen und dem Bildungsdepartement die Stellungnahme Ihrer Institution, resp. Ihres Verbandes zukommen lassen. Sie können das Ausfüllen des Fragebogens jederzeit unterbrechen und mit Ihren Zugangsdaten zu einem späteren Zeitpunkt weiterfahren. Nach Fertigstellung haben Sie zudem die Möglichkeit, sich die Stellungnahme per E-Mail zusenden zu lassen.

Wir erwarten Ihre Stellungnahme bis zum **30. September 2014**. Für Rückfragen können Sie sich an folgende Personen wenden:

- Entwurf für das kantonale Sonderpädagogik-Konzept, Teil A und B II: Esther Rohner Bachmann, Leiterin Abteilung Sonderpädagogik (esther.rohner@sg.ch, 058 229 32 33) und Margrit Honegger, Abteilung Sonderpädagogik (margrit.honegger@sg.ch, 058 229 74 26);
- Entwurf für das kantonale Sonderpädagogik-Konzept, Teil A und B I: Hans Anderegg, Abteilung Unterricht und Schulentwicklung (hans.anderegg@sg.ch, 058 229 45 40);
- Technisches zur Vernehmlassung: Simon Appenzeller, Abteilung Unterricht und Schulentwicklung (simon.appenzeller@sg.ch, 058 229 32 00).

Herzlichen Dank für Ihre Mitarbeit.

**Vernehmlassungsgruppierung und Kontakt**

Geben Sie bitte an, im Namen welcher Gruppierung Sie Ihre Stellungnahme abgeben.

KSH – Konferenz der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen SG/AI

**Kontaktangaben für Rückfragen**

Name und Vorname	Baumgartner Daniel
Strasse, Nummer	Bogenstrasse 83
PLZ/Ort	9230 Flawil
E-Mail	daniel.baumgartner@bluewin.ch
Telefon	071 394 1000 (071 394 1000)

**1. Besonderer Bildungsbedarf**



**Amt für Volksschule**  
Abteilung Sonderpädagogik

*Was geändert wurde:*

In der ersten Konzeptfassung wurden unterschiedliche Begrifflichkeiten verwendet. Das vorliegende Konzept bezieht sich konsequent auf den besonderen Bildungsbedarf (Begriff aus dem Sonderpädagogik-Konkordat). Dieser umfasst als Oberbegriff insbesondere auch die bisher geläufigen Begriffe Schulschwierigkeit, Behinderung (im schulischen Sinn) und ermöglicht es überdies, die Begabungs- und Begabtenförderung formell in der Sonderpädagogik zu integrieren.

☞ *Teil A, Ausgangslage*

**a) Sind Sie mit dem verwendeten Begriff «besonderer Bildungsbedarf» einverstanden?**

- ja, wir sind einverstanden
- teilweise einverstanden
- nein, wir sind nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

**b) Bemerkungen**

keine



## 2. Kontinuierliche Förderung, Schuleintritt und Übertritte

*Was geändert wurde:*

Im Verlauf der Überarbeitung und mit Blick auf die Vermeidung von Bildungsnachteilen kristallisierte sich die zunehmende Bedeutung der frühen Förderung einerseits und die Wichtigkeit der Übertritte beim Wechsel in eine neue Klasse, resp. Stufe oder in eine neue Schule heraus. Die Grundprinzipien für die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Massnahmen wurden mit den beiden Themen ergänzt.

☞ *Teil A, Kapitel 4.3*

**a) Sind Sie mit der Ergänzung der Grundprinzipien mit den Themen «kontinuierliche Förderung» und «Übertritte» einverstanden?**

- ja, wir sind einverstanden  
 teilweise einverstanden  
 nein, wir sind nicht einverstanden  
 keine Stellungnahme

**b) Bemerkungen**

Die lokalen Förderkonzepte sind sehr verschieden. Uns fehlen die Hinweise, wie die Förderberichte definiert sein soll.

Wir erwarten und wünschen standardisierte Förderberichte, in denen ein Minimum an Kriterien festgelegt werden. In einer minimalen Standardisierung, z.B. nach ICF, sehen wir keine Überregulierung, sondern eine Vereinheitlichung von gleichen Voraussetzungen, welche der einfacheren Lesbarkeit und der Einschränkung von Interpretationsmöglichkeiten dient.



### 3. Nachteilsausgleich

*Was geändert wurde:*

Mit dem Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (SR 151.3; Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) verlangt die schweizerische Gesetzgebung, dass die Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen der Behinderten anzupassen sind. Mit den damit verbundenen Massnahmen kann die kognitive Leistungsfähigkeit angemessen aufgezeigt und beurteilt werden. Der Nachteilsausgleich wurde in die vorliegende Konzeptfassung aufgenommen, um der zunehmenden Bedeutung der Thematik Rechnung zu tragen.

☞ *Teil B I, Kapitel 7.4*

**a) Sind Sie mit den vorgeschlagenen Nachteilsausgleichs-Massnahmen einverstanden?**

- ja, wir sind einverstanden
- teilweise einverstanden
- nein, wir sind nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

**b) Bemerkungen**

Der SPD hat einen Beratungsauftrag und garantiert somit eine einheitliche Handhabung im Kt. St. Gallen. Wir gehen davon aus, dass im SPD in Bezug auf die Sensibilisierung der Problematik eine Spezialisierung des Personals wie zum Beispiel bei der „Erstbefragung“ stattfindet und dies im Leistungsauftrag des SPD festgehalten wird.

Der Informationsfluss auf andere Stufen (z.B. Sekundarstufe II) muss gewährleistet sein und die Nachteilsausgleichs-Massnahmen müssen Gültigkeit haben. Die Übertrittsbedingungen müssen geregelt und anerkannt werden.

Unklar ist die „Verhältnismässigkeit in finanzieller Hinsicht“, dies bedarf einer genaueren Formulierung.

Uns fehlt die Erwähnung einer Rekursinstanz, wenn die Forderungen in einem Gutachten nicht berücksichtigt und anerkannt werden.



#### 4. Übertragung der Heilpädagogischen Früherziehung im Kindergartenalter auf die Gemeinden

*Was geändert wurde:*

Die in der ersten Konzeptfassung vorgesehene Beschränkung der Heilpädagogischen Früherziehung auf das Vorschulalter wurde aufgehoben. Die Heilpädagogische Früherziehung ist gemäss Artikel 36a des Volksschulgesetzes in der Fassung gemäss XIV. Nachtrag bis zum Ende des Kindergartenbesuchs möglich. Sie wird während des Kindergartens jedoch nicht wie bisher durch den Kanton, sondern neu durch die Schulträger angeordnet und finanziert.

☞ *Teil A, Kapitel 5.1 und 5.2.1; Teil B I, Kapitel 4.1 und 4.2.2; Kapitel 5.1*

**a) Sind Sie mit den geänderten Zuständigkeiten bei der Heilpädagogischen Früherziehung einverstanden?**

- ja  
 teilweise  
 nein  
 keine Stellungnahme

**b) Bemerkungen**

Die HP Früherziehung gehört somit in das Grundangebot der Regelschule.

Wir fordern: Mehrere Förderangebote wie HFF im Kindergarten/Logopädie/... müssen weiterhin bei Bedarf für alle Kinder parallel möglich sein.



**5. Beibehaltung der Organisation der Heilpädagogischen Frühförderung**

*Was geändert wurde:*

Von der Regionalisierung der Heilpädagogischen Frühförderung (HFF) und von der Bildung von Kompetenzzentren in Sonderschulen wird abgesehen. Damit einher geht ein Verzicht auf den Ausbau weiterer präventiver Massnahmen (z.B. kurzfristige Elternberatung).

☞ *Teil B II, Kapitel 6.2.4*

**a) Sind Sie mit der Beibehaltung der Organisation der Heilpädagogischen Früherziehung einverstanden?**

- ja, wir sind einverstanden  
 teilweise einverstanden  
 nein, wir sind nicht einverstanden  
 keine Stellungnahme

**b) Bemerkungen**

Wir stellen fest, dass in den einzelnen Teilen des Konzeptes widersprüchliche oder widersprüchlich scheinende Formulierungen verwendet werden. So ist die Formulierung:

„Die Heilpädagogische Früherziehung beginnt in der Regel im Vorschulalter und kann bis zum Eintritt in die erste Klasse weiter geführt oder in ausgewiesenen Einzelfällen neu aufgenommen werden.“ (Teil B1, Beschreibung des Angebotes, Seite 16/44)

**nicht kongruent mit**

„Die heilpädagogische Frühförderung ist ein Angebot für das Vorschulalter ab **Geburt zum Schuleintritt** (Kindergarten). (Teil B II, 6.1 Berechtigte Seite 44/90)

Warum wird „Geburt bis zum Schuleintritt“ fett geschrieben? Inhaltlich und formal muss die Struktur angepasst werden.



**6. Beizug des Schulpsychologischen Dienstes bei Verfügung von individuellen Lernzielen (ILZ)**

*Was geändert wurde:*

Das Sonderpädagogik-Konzept sah ursprünglich die obligatorische Konsultation des Schulpsychologischen Dienstes bei einer in Aussicht stehenden Anordnung des Besuchs einer Kleinklasse oder einer Sonderschule vor. Neu ist auch ein Begutachtungs-Obligatorium der Abklärungsstelle vorgesehen, wenn die Schülerin oder der Schüler individuelle Lernziele erhält, respektive von Lehrplaninhalten befreit werden soll.

☞ *Teil A, Kapitel 6.1 und Teil B I, Kapitel 5.5.1*

**a) Sind Sie mit dem Begutachtungs-Obligatorium der Abklärungsstelle bei Verfügung von individuellen Lernzielen respektive Lehrplaninhalten einverstanden?**

- ja, wir sind einverstanden
- teilweise einverstanden
- nein, wir sind nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

**b) Worauf soll bei der Umsetzung besonders geachtet werden? Weitere Bemerkungen?**

Bei Verlängerungen der Massnahme (ILZ) ist der SPD zwingend beizuziehen, sofern es sich vorher um eine Massnahme von bis zu einem Jahr gehandelt hat, bei welcher der SPD noch nicht beigezogen wurde.

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.





## 7. Legasthenie- und Dyskalkulietherapie

*Was geändert wurde:*

Legasthenie- und Dyskalkulietherapie waren in der ursprünglichen Konzeptfassung nicht vorgesehen. Die beiden Therapie-Formen wurden ins Konzept aufgenommen und gelten als sonderpädagogische Massnahmen.

☞ *Teil A, Kapitel 5; Teil B I, Kapitel 4.2.5 und 4.2.6*

**a) Sind Sie mit der Erweiterung des sonderpädagogischen Angebots in der Regelschule um Legasthenie- und Dyskalkulietherapie einverstanden?**

- ja, wir sind einverstanden  
 teilweise einverstanden  
 nein, wir sind nicht einverstanden  
 keine Stellungnahme

**b) Bemerkungen**

Wir begrüssen die umfassende Darstellung des sonderpädagogischen Angebots grundsätzlich. Allerdings sind die Begriffe „Legasthenie“ und „Dyskalkulie“ mittlerweile fachlich umstritten und deren Therapie wird dem heilpädagogischen, bzw. logopädischen Angebot subsumiert. In der Regel wird die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit Lese- und Rechtschreibschwäche, bzw. mit Rechenschwäche von der Heilpädagogin oder Heilpädagogen geleistet. Die KSH begrüsst, dass der SPD die Möglichkeit hat, im Bedarfsfall gezielte Massnahmen mit den bereits beschäftigten Therapiepersonen vorzuschlagen, sieht jedoch eine gewisse Gefahr, dass einzelne Schulgemeinden in der Anstellung von Legasthenie- oder Dyskalkulietherapiepersonal anstelle einer SHP eine Sparmöglichkeit sehen könnten. Dies würde auf ein ISF-light hinauslaufen und wäre wiederum auf Kosten der Schüler und Schülerinnen gespart.

Längerfristig fehlen uns Aussagen über die Marschrichtung des Kantons in dieser Frage. Sollen weitere Ausbildungslehrgänge angeboten werden? Welche Aufgabe fallen den Therapeutinnen zu und wie grenzen sich diese gegenüber den SHP ab?

Auf Angaben zu Gruppengrössen und Stundenanzahl sollte in einem Konzept verzichtet werden.



## 8. Schulische Nachbetreuung von Jugendlichen des Werkjahres

*Was geändert wurde:*

Auf die Abschaffung der schulischen Nachbetreuung der ehemaligen Werkjahrschülerinnen und -schüler wird verzichtet. Diese Form der Unterstützung in der nachobligatorischen Schulzeit soll in Ergänzung zum Plan B weiterhin sichergestellt werden.

☞ *Teil A, Kapitel 5.1 und 5.2.1; Teil B I, Kapitel 4.1 und 4.2.7*

### a) Sind Sie mit der Weiterführung der schulischen Nachbetreuung einverstanden?

- ja, wir sind einverstanden
- teilweise einverstanden
- nein, wir sind nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

### b) Bemerkungen

Gehört nach unserem Verständnis in die Leistungsvereinbarung einer Sonderschule.

Erneut inkongruente Formulierungen innerhalb der verschiedenen Teile:

-Teil B I (wird) und Teil A (kann) nicht gleiche Formulierung „kann / wird“ > **werden bei Bedarf unterstützt.**

Schulische Nachbetreuung sollte im Pensenpool erwähnt werden (S. 37)

-Teil A, S. 23/43

Farbe gelb runterziehen, berufliche Nachbetreuung erwähnen,

Feld alternativ: Kleinklasse muss ganze Primarschule einbeziehen,

Begriff Heilpädagogische Früherziehung (Teilbereich vor KG) ändern in HFF

Heilpädagogische Förderung



**Amt für Volksschule**  
Abteilung Sonderpädagogik

**9. Erhöhung des Pensenspools für sonderpädagogische Massnahmen in der Regelschule**

*Was geändert wurde:*

Der Pensenspool wurde in das Sonderpädagogik-Konzept aufgenommen. Gemäss der Botschaft zum XIV. Nachtrag zum Volksschulgesetz wird der Pensenspool um 5 Prozent erhöht. Im Übrigen wird der Pensenspool in der bisherigen Form belassen, da nach Vorliegen des neuen Berufsauftrags, der Einführung des neuen Lehrplans und nach Umsetzung des Versorgungskonzepts für die Sonderschulung ohnehin Anpassungen im Pensenspool notwendig werden.

☞ *Teil A, Kapitel 9.2*

**a) Sind Sie mit den Vorgaben zum Pensenspool einverstanden?**

- ja, wir sind einverstanden  
 teilweise einverstanden  
 nein, wir sind nicht einverstanden  
 keine Stellungnahme

**b) Bemerkungen**

- Teil A S. 37 Definition von „angemessene Förderung in der Volksschule“ oder „schwerwiegende Lernschwierigkeiten“? ist unklar und muss konkretisiert werden.
- Werden Kinder wegen Sparmassnahmen in der lokalen Schule gelassen, obwohl sie ausgewiesenen Förderbedarf (z.B. Sonderschulung) haben?
- Wir befürchten nur befristete Anstellungen der SHP, da das Pensum jährlich grosse Schwankungen aufweisen kann.
- Wir teilen die Ansicht des VPS, dass der Pensenspool der Schulgemeinden nicht pro Sonderschüler/Sonderschülerin zusätzlich mit Lektionen belastet werden soll. Eine ausgewiesene Massnahme darf nicht doppelt „bestraft“ werden, ansonsten ist nach unsern Einschätzungen und Erfahrung das gelobte „Kindeswohl“ wegen einer finanziellen Priorisierung in sehr grosser Gefahr.
- Nach unsern Einschätzungen kennen wir die Auswirkungen des Lehrplan 21 auf die Fördermassnahmen nicht und wir können keine Zustimmung zu einer unklaren Situation geben.



## 10. Fallführung

*Was geändert wurde:*

Planung, Durchführung sowie Überprüfung der sonderpädagogischen Massnahme erfordern eine fallführende Person. Sie koordiniert den Austausch zwischen Erziehungsberechtigten und den an der Förderung des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen beteiligten Lehr- und weiteren Fachpersonen. Im Zuge der Konzeptüberarbeitung wurden die Aufgaben der fallführenden Person konkretisiert.

☞ *Teil B I, Kapitel 7.5*

**a) Sind Sie mit der Konkretisierung des Aufgabenkatalogs der fallführenden Person einverstanden?**

- ja, wir sind einverstanden  
 teilweise einverstanden  
 nein, wir sind nicht einverstanden  
 keine Stellungnahme

**b) Worauf soll bei der Umsetzung besonders geachtet werden? Weitere Bemerkungen?**

Wichtige Textänderung Teil B I S. 36/44: 7.5 Fallführung

**Formulierung missverständlich und bedarf einer Änderung:**

Die Förderplanung ist die Aufgabe der SHP und nicht der Klassenlehrperson. Planung und Koordination des Runden Tisches liegt bei der Klassenlehrperson. „Planung der sonderpädagogischen Massnahme“ ist klarer vom Begriff der Förderplanung abzugrenzen, welche die Aufgabe der SHP als Fachperson darstellt. Wir sind aber einverstanden, dass die Koordination der Massnahmen im systemischen Sinn bei der Klassenlehrperson liegen soll.

- Lokale Konzepte regeln die Verantwortlichkeiten und die Zusammenarbeit
- Fallführung kann delegiert werden nicht an Fachpersonen, sondern an Personen.

Die Begriffe im Konzept sind zu ändern, denn z.B. SPD, Schulleitung, SHP, Schulrat, SSA können ebenfalls die Fallführung im Delegationsverfahren übernehmen.



## 11. Einschulungsjahr, Einführungsstufe

### *Was geändert wurde:*

In der ersten Fassung des Sonderpädagogik-Konzepts wurde infolge der noch ausstehenden Situationsanalyse des Bildungsdepartements zur Schuleingangsstufe auf die Darstellung von sonderpädagogischen Massnahmen beim Übertritt vom Kindergarten in die Primarstufe verzichtet. Die vorliegende Fassung betont nun die aus wissenschaftlicher Sicht bedeutsame unterrichtsnahe, am Kontext der Klasse orientierte, früh einsetzende und kontinuierliche Unterstützung. Das Sonderpädagogik-Konzept ermöglicht, Schülerinnen und Schüler mit Entwicklungsgefährdungen früh zu erfassen und bereits ab Eintritt in den Kindergarten zu unterstützen und zu fördern. Im Weiteren wird favorisiert, in den ersten Schuljahren (gemäss Lehrplan 21 im 1. Zyklus) und insbesondere beim Übertritt vom Kindergarten in die Primarschulstufe auf Kleinklassen (Einführungsstufe, Einschulungsjahr) zu verzichten. Die frei werdenden sonderpädagogischen Ressourcen werden auf die Regelklassen umgelagert.

☞ *Teil A, Kapitel 5.2.1; Teil B I, Kapitel 4.2.7*

### **a) Sind Sie einverstanden, das Organisationsmodell «integrierte schulische Förderung ISF» ab 1. Kindergartenjahr zu favorisieren?**

- ja, wir sind einverstanden
- teilweise einverstanden
- nein, wir sind nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

### **b) Worauf soll bei der Umsetzung besonders geachtet werden? Weitere Bemerkungen?**

Konkret können die EK und das Einschulungsjahr beibehalten werden und so soll auch Klartext gesprochen werden. Wenn das Bedürfnis des Kindes im Zentrum steht, so darf keine Form favorisiert werden.

Mit der Beibehaltung der EK wird in der 1. Klasse eine Kleinklasse angeboten, im zweiten Schuljahr müsste der Schüler/die Schülerin in die 2. Regelklasse wechseln und möglicherweise in der 3. Klasse wiederum in eine Kleinklasse. Kleinklassen (Sprachheilschule, ...) müssen auch ab der 2. Kl. möglich sein im Sinne der bestmöglichen Förderung eines Kindes.

Hier braucht es noch Anpassungen.



## 12. Versorgungskonzept für Sonderschulung

*Was geändert wurde:*

Das Versorgungskonzept wurde konkretisiert. Es berücksichtigt den zurzeit finanzierbaren Rahmen. Für ein bedarfsgerechtes und vergleichbares Angebot in den Regionen ist namentlich in den Bereichen Sprachbehinderungen und schwerwiegende Lern- und Verhaltensschwierigkeiten eine zusätzliche Dezentralisierung der Sonderschulung vorgesehen.

☞ *Teil B II, Kapitel 5*

**a) Sind Sie mit der vorgeschlagenen bedarfsgerechten regionalen Versorgung der Sonderschulung einverstanden?**

- ja, wir sind einverstanden
- teilweise einverstanden
- nein, wir sind nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

**b) Worauf soll bei der Umsetzung besonders geachtet werden? Weitere Bemerkungen?**

Das Versorgungskonzept widerspiegelt einen IST – Zustand, eine Momentaufnahme ohne die Möglichkeit von Veränderungen, Visionen und Änderungsmöglichkeiten. Diese Art der Auflistung gehört in einen Anhang mit Erklärungen, aber nicht in ein Konzept.

Die Absicht des Konzeptes ist nicht erkennbar.

Die Statistik mit der Auflistung von Schülerinnen und Schülerzahlen impliziert, dass es im Vergleich zu andern Kantonen viele „unechte“ Sonderschülerinnen und Sonderschüler gibt und nur deshalb die Sonderschule besuchen, weil ein Angebot vorhanden ist.

Das Versorgungskonzept basiert nach unserer Wahrnehmung auf Misstrauen und dies sind schlechte Voraussetzungen für eine innovative und vertrauenswürdige Zusammenarbeit.

Das Versorgungskonzept wurde einseitig erarbeitet ohne Einbezug von beteiligten Personen, Institutionen und Schulgemeinden. Die Absichten, wie auch die Auswirkungen sind weder einschätz- noch kalkulierbar.

Ein solches grundlegendes Versorgungskonzept braucht Zeit, Vertrauen und Konsens und die Zusammenarbeit aller Beteiligten.

Wir wehren uns ganz entschieden gegen eine kurzfristigen Qualitätsabbau zum Beispiel: keine Abschaffung der Oberstufe der Sprachheilschule und Unterstufe in andern Institutionen.



### 13. Finanzierungsmodell für Sonderschulen

*Was geändert wurde:*

Mit dem XIV. Nachtrag zum Volksschulgesetz erfolgt ein Wechsel von der Defizitfinanzierung hin zu behinderungsabhängigen Leistungspauschalen. Bei der Berechnung der Pauschalen wird der behinderungsspezifische Förder- und Betreuungsbedarf berücksichtigt. Die Pauschalen vergrössern den Handlungsspielraum der privaten Institutionen.

☞ *Teil B II, Kapitel 14*

**a) Sind Sie mit dem neuen Finanzierungsmodell für Sonderschulen einverstanden?**

- ja, wir sind einverstanden
- teilweise einverstanden
- nein, wir sind nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

**b) Worauf soll bei der Umsetzung besonders geachtet werden? Weitere Bemerkungen?**

Können wir aus Sicht des Berufsverband mit allen Facetten und in allen Details nicht abschätzen.

Wir unterstützen die Haltung und die Vernehmlassung des Verbandes der Trägerschaften (VPS).

Es ist allerdings zu bedenken, dass vereinheitlichte Pauschalen eine Regulierung zum Beispiel der Zeiteinheiten nach sich ziehen werden. Diese müssen aber je nach Bedürfnis, Art der Massnahme, Alter der Klientel, angepasst werden können. Sonst schränken sie den erwähnten Handlungsspielraum ein.



Abschluss

Allgemeine Bemerkungen zum Sonderpädagogik-Konzept:

**Betreuung der Schülerschaft während den Mahlzeiten**

Wir verlangen und fordern, dass die Betreuung der Schülerschaft während des Mittagessens in Tagessonderschulen weiterhin durch die Lehrpersonen vorgenommen werden kann (3.2.4 Leistungsbereiche einer Sonderschule / Betreuung in Tagessonderschulen / Teil B II Seite, 16/90) und somit zum Berufsauftrag der verantwortlichen Lehrperson gehört.

Die Begründung ist in diesem Kapitel ausreichend beschrieben und findet unsere Zustimmung.

**Integratiion in die Regelschule anstatt Sonderschule**

Es ist den Schulträgern vorzuschreiben, dass die bei einer Integration gesparten 36'000 Fr. , welche nicht der Sonderschule zu bezahlen sind, in die Förderung der Kinder und in die Unterstützung der Lehrkräfte in der Regelschule investiert werden und nicht als Sparpotential missbraucht werden.

**Sonderpädagogische Massnahmen orientieren sich in erster Linie am Bedarf des Kindes als auch am Aufwand von Schulgemeinde und Kanton.**

Begründung: Der Bedarf (vgl. Leitsatz 5 „Wohl des Kindes“) muss höher gewichtet werden als der Aufwand der Schulgemeinden und des Kantons.

**Vermischung pädagogische und therapeutische Massnahmen und Angebote**

Teil A Seite 37/43

Zuerst sollen die pädagogischen Massnahmen am Kind erwähnt werden und dann die therapeutischen. Reihenfolge nach pädagogischen Perspektiven (klare Trennung) Priorität von der Gesamtheit zum Einzelnen (zuerst Klasse -> dann einzeln) Kann nicht sein, Unterricht in ISF unter e) und Kleinklassen unter f).

**Unstimmigkeiten**

Formaler Fehler: Die Auflistung (Teil A Seite 37) ist nicht kongruent mit der Auflistung (B I Seite 13) und es sind inhaltliche Unstimmigkeiten vorhanden z.B.

„Die Heilpädagogische Früherziehung beginnt in der Regel im Vorschulalter und kann bis zum Eintritt in die erste Klasse weiter geführt oder in ausgewiesenen Einzelfällen neu aufgenommen werden.“ (Teil B1, Beschreibung des Angebotes,Seite 16/44)

**ist nicht kongruent mit**

„Die heilpädagogische Frühförderung ist ein Angebot für das Vorschulalter ab **Geburt bis zum Schuleintritt** (Kindergarten). (Teil B II, 6.1 Berechtigte Seite 44/90)

**Begabungs- und Begabtenförderung**

Wir unterstützen und begrüssen, dass die Förderung begabter Kinder und Jugendlicher konzeptionell unter das Dach der Sonderpädagogik in das Grundangebot





**Amt für Volksschule**  
Abteilung Sonderpädagogik

aufgenommen wird und dementsprechend der Pensenpool angepasst wird.  
Wir fordern aber im Konzept Teil B 1, Punkt 4.1, dass dies aus dem begleitenden pädagogischen Angebot des Grundangebots in das sonderpädagogische Angebot verschoben wird!

Begabungs- und Begabtenförderung sind kantonal zu regeln und in den lokalen Förderkonzepten aufzunehmen.

Die Begabungsförderung gehört in den Berufsauftrag der SHP (Leitung, Übersicht), könnten aber von „Experten“, begabten Lehrpersonen wie in Physik, Kunst, .. unterrichtet werden.

**Bei dieser Begründung berufen wir uns auf den Leitsatz 3!** (Besonderer Bildungsbedarf: Behinderung, Hochbegabung....)

### **Klassenassistentenz**

Wir unterstützen die Klassenassistentenz, jedoch kennen wir die Richtlinien nicht und wir erwarten die Möglichkeit zu einer Stellungnahme. (ERB 18. Juni, Nr. 113)

### **ILZ (Individuelle Lernziele)**

Wir sind der Meinung, dass ein aktuelles Konzept mit dem Lehrplan 21 korrespondieren muss, dies bedingt eine angepasste Terminologie: Lernziel vs. Kompetenzen. Wir fordern Anpassungen und eine einheitliche Sprache.

### **Rahmenbedingungen**

Teil B I, S. 15/21 : Rahmenbedingungen: Beruf SHP/LP in der Kleinklasse, in der ISF und Sonderschulen müssen **zwingend** eine heilpädagogische Ausbildung aufweisen. In der Regel muss gestrichen werden.

Teil A, S. 33: Ausbildung: „*In Ausnahmefällen kann abgewichen werden*“, darf nicht in einem Konzept erwähnt werden.

### **Förderplanung**

Der Kanton muss verbindliche Vorlagen zur Förderplanung zur Verfügung stellen. Die Vorlagen in digitaler Form müssen in der Praxis erprobt und in der Volksschule und Sonderschule anwendbar sein.

Für die Förderplanung müssen einheitliche Vorgaben vorliegen. Wir fordern ein verbindliches Instrument, welches von allen Beteiligten in gleicher Weise gehandhabt wird. Die Vorlagen müssen bekannt sein und von allen in gleicher Form angewendet werden.

### **ICF**

Wir begrüßen die Systematik nach ICF. Dies bedingt einen Fortbildungsbedarf für die Volksschullehrpersonen, um das Prinzip des ICF zu verstehen und richtig anzuwenden.

### **B&U**

Die Idee von Beratung und Unterstützung ist sinnvoll, unseres Erachtens allerdings noch zu wenig konkretisiert.



**Amt für Volksschule**  
Abteilung Sonderpädagogik

Die Sonderschulen erhalten einen neuen Leistungsauftrag.  
Die Beratung (Volksschule – Sonderschule) muss vertraglich geregelt werden, denn eine Planung in Bezug auf die Pensengestaltung der Sonderschule wird erschwert. Wir vermissen ein Konzept B&U. Die möglichen Auswirkungen auf den Pensenpool der Sonderschulen und der Volksschule sind nicht absehbar. Nicht geklärt sind der zeitliche Rahmen für die Beratung der Klassenlehrperson durch die SHP.

### **Lernportfolio**

Das Lernportfolio ist ein didaktisches Element. Im Rahmen der Lehrfreiheit kann es eingesetzt werden, gehört jedoch nicht als verbindliches Element in ein Konzept.

### **2. Leitsatz**

#### **Leitsatz B: Ziel (Seite 8/90)**

Satz streichen: ~~Eine Sonderschulung soll im Grundsatz keine Dauerlösung sein.~~  
Dieser Satz erübrigt sich in der Erklärung des nachfolgenden Satzes. Unseres Erachtens gehören solche Folgerungen nicht in ein Konzept.

Dies aus zwei Gründen:

1. Es ist verpflichtend, den Übertritt in die Regelklasse periodisch zu überprüfen.
2. Für Kinder und Jugendliche, welche durch ihre Behinderung eine Sonderschule während der gesamten Schulzeit besuchen, hätte immer den Status eines Provisoriums. Dies ist eine Stigmatisierung.

### **Fachstellen**

Im ganzen Konzept fehlen die Fachstellen mit ihrer Bedeutung und Funktion im gesamten Behindertenwesen wie zum Beispiel:

- Fachstelle für Autismus
- Netzwerk UK (Unterstützte Kommunikation)
- EDSA (Down-Syndrom)
- Fachstelle für Aids- und Sexualfragen
- KJPD für Kinder und Jugendliche mit Verhaltensauffälligkeiten
- Wahrnehmungstherapie

Die Liste hat nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

### **Sonderschulkommission**

Wir verlangen und fordern, dass die Sonderschulkommission im bisherigen Rahmen beibehalten wird.

### **Beilage 2 Bedarfstufen Schule**

Mit der Dreiteilung der Bedarfsstufen Schule sind wir absolut nicht einverstanden. Uns fehlt explizit der Kindergarten wie bisher mit einem Faktor von 8.4.

Wir erwarten und fordern, dass die Kindergartenstufe noch beigefügt wird.



**Amt für Volksschule**  
Abteilung Sonderpädagogik

Gerne senden wir Ihnen die gegebenen Antworten im Anschluss per E-Mail zu. Sollte dies gewünscht sein, bitten wir Sie, nachfolgend eine E-Mailadresse anzugeben. Besten Dank!

E-Mail

**INFO:** Bitte klicken Sie abschliessend unten auf «Fertig», damit die Umfrage als beendet registriert wird. Eine Änderung der Antworten ist dann nicht mehr möglich.